Flugschriften
des
Evangelischen Bundes zur Wahrung
der deutsch-protestantischen Interessen.

Ist das Jesuitengesetz ein Ausnahmegesetz?

und einige verwandte Fragen.

Von

Professor D. Scholz
Berlin.

Beilage zum Monatsblatt
für die Mitglieder, die 3 M. und mehr Jahresbeitrag zahlen.
(Februar 1913.)
Hauptgeschäftsstelle des Evangelischen Bundes, Berlin W 35.

Die Schriftleitung überläßt die Verantwortung für die mit Namen erscheinenden Flugschriften den Verfassern.

In der öffentlichen Aussprache über das Jesuitengesetz wird immer wieder und gegenwärtig in verstärktem Maße der Einwand erhoben, das Jesuitengesetz sei ein Ausnahmegesetz und müsse schon deswegen je eher je lieber beseitigt werden. Ausnahmegesetze seien in einem Rechtsstaat mit paritätischer Grundlage unzulässig, wirkten beleidigend und herabsetzend, verletzend und verhetzend, zumal wenn sie das religiöse Gebiet betreffen, und dienten nicht, wie man vorgebe, zur Förderung sondern zur dauernden Störung des öffentlichen Friedens. Wolle man aber Ausnahmegesetze, so müßten auch noch andere Bestrebungen, deren Verwerflichkeit offen zutage liege, müßten Atheisten, Anarchisten usw. und ihre gesamte Agitation von demselben Schicksal betroffen werden. Inzwischen fordere die Zeitlage gebieterisch, daß alle Gutgesinnten, alle, die sich noch Christen nennen, zur entschlossenen Abwehr des Umsturzes, zum Schutz von Religion und Sittlichkeit gemeinsame Sache machten und darum unter Abweisung üblicher aber unbegründeter Vorurteile die Mitarbeit der Jesuiten zum mindesten gelten lassen, so daß auch unter diesem Gesichtspunkt, im Namen der öffentlichen Wohlfahrt, die Aufhebung des Jesuitengesetzes dringend geboten erscheine.

Prüfen wir diese Einwendungen. Es ist zwar oft genug geschehen. Aber man soll nicht sagen dürfen, der protestantische Standpunkt sei lediglich der der Beharrung auf vorgefaßten Meinungen, von denen man aus bloßem Eigensinn und hartnäckigem Uebelwollen nicht abgehen möge. Ueberdies gilt gerade im öffentlichen Leben die alte Regel: repetitio est mater studiorum. Wiederholen wir also längst Erwiesenes. Einige neue Beleuchtungen werden bei diesem Unternehmen nicht ausbleiben.

Zunächst eine Vorbemerkung, um die Tragweite der beweglichen Klagen und Anklagen, die bei diesen und anderen Gelegenheiten von ultramontaner Seite ergehen, auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Wir wollen gewiß nicht unhöflich sein, aber es muß doch ausgesprochen werden, daß das Zentrum und sein ultramontaner Anhang, wenn sie als Vertreter und Befürworter des Rechtsstaats auf paritätischer Grundlage das Wort ergreifen, keine besonders gute Figur machen. Diese Vertretung und Befürwortung des Rechtsstaats auf paritätischer Grundlage liegt ihnen eigentlich nicht, sie wurzelt nicht in letzten Ueberzeugungen, sondern sie ist im wesentlichen Anpassung, Anpassung an gegebene Verhältnisse, die sich nicht ändern lassen, die man ertragen muß, denen man die günstigste Seite, den möglichst großen Nutzen abgewinnt; aber doch immer nur Anpassung, politische Anbequemung mit vielen, vielen Vorbehalten, vielleicht auch mit dem stillen Wunsch,

es möchte anders sein oder es möchte anders werden. Man muß ja freilich darauf gefaßt sein, übler Nachrede zu begegnen, wenn man diese Zusammenhänge aufdeckt. Aber was hilfts? Die Tatsachen reden. Noch nie ist von jener Seite ein Wort der Teilnahme über gewisse Friedhofsskandale, noch nie ein Wort der Mißbilligung über zwangsweise Heranziehung von Kindern aus gemischten Ehen ohne Erlaubnis der Eltern zum Beicht- und Kommunionunterricht, noch nie ein Wort des Bedauerns über den Mißbrauch der Kanzel oder das Unwesen der Wiedertaufen gehört. Kam es im einzelnen Fall zum äußersten und griffen die Verwaltungsbehörden oder die ordentlichen Gerichte ein, so fand sich gewiß ein nebensächlicher Anlaß, um den Behörden, von der Hauptsache ablenkend, nach Möglichkeit Unrecht zu geben. Wir deuten das alles nur an, weil es zu unserm Thema gehört. Eine notwendige Vorbemerkung. Zumal für redliche Protestanten, die guten Glaubens sind, auch drüben sei der Rechtsstaat auf paritätischer Grundlage die ausschließliche Norm des öffentlichen Lebens. Und nun zur Sache selbst.

1.

Das Jesuitengesetz ein Ausnahmegesetz. Es ist üblich, bei diesem Begriff an irgend etwas zu denken wie grobe Tyrannei, Rechtsbruch u. dgl. Man sollte damit vorsichtiger sein. Ungefähr mit dem gleichen Grunde ließe sich ganz allgemein behaupten, daß das positive Recht gegenüber dem Naturrecht, „dem Rechte, das mit uns geboren“, Ausnahmecharakter trägt, weil eine Reihe von Rechtssätzen nicht der reinen Idee entspricht, sondern der wachsenden, zuweilen auch wechselnden Erfahrung des Lebens und seiner Bedürfnisse angepaßt ist. Im besonderen ergibt sich bei sorgfältiger Prüfung, wie sie u. a. in der „Hilfe“ 1912 in Nr. 44 von einem Historiker und in Nr. 46 von einem Juristen vorgenommen ist, daß von dem Jesuitengesetz als einem Ausnahmegesetz im Sinne willkürlicher und rechtswidriger Behandlung nur dann geredet werden könnte, wenn das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland Freigebiet wäre, wenn Staat und Kirche einander nichts angingen, und nur an dieser einen Stelle, nur gegen die Jesuiten einschränkende Bestimmungen erlassen wären. Mit Recht betont Professor W. Goetz, die gesamte Gesetzgebung, die das Grenzgebiet von Staat und Kirche regelt, sei mit Bestimmungen durchsetzt, die einschränkend oder auch gelegentlich begünstigend wirken sollen: man denke an das sogenannte Placet, an die jeweils notwendige Genehmigung von Ordensniederlassungen und Erziehungsanstalten, an die staatliche Oberaufsicht bei Bischofswahlen, an die Erziehung des Klerus usw. „Der Begriff Ausnahmegesetz ist also der staatskirchlichen Gesetzgebung durchaus geläufig.“ Als Jurist aber fügt Professor v. Bar hinzu, daß vielleicht formell der Begriff Ausnahmegesetz zutreffe, da die Reichsgesetzgebung sich sonst mit der Zulassung von geistlichen Orden nicht befaßt hat, diese vielmehr der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen hat. Aber von diesem wenig bedeutenden Zugeständnis abgesehen, kommt auch er zu dem materiellen Ergebnis, „daß

ein den Grundsätzen des Liberalismus zuwiderlaufendes Ausnahmegesetz in Wahrheit nicht in einem Gesetz zu erblicken ist, das mit Rücksicht auf eine für nachteilig zu erachtende Tätigkeit eines bestimmten geistlichen Ordens diesen vom Gebiete des Staates ausschließt.“ Wir möchten noch zur Vervollständigung dieser Beweisführung an die Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. Juni 1853 erinnern, die gegen einen Erlaß des Bischofs von Trier in Sachen der gemischten Ehen gerichtet ist. Es handelte sich um das eidliche Gelöbnis des evangelischen Bräutigams, seine Kinder der römischen Kirche zu weihen, wobei als Lohn das Erscheinen vor dem Pfarrer am ungeweihten Ort und die Erklärung des Entschlusses, eine Ehe eingehen zu wollen, gestattet, die Einsegnung dieser Ehe aber dennoch verweigert werden sollte. Die Kabinettsorder bestimmte demgegenüber, „daß jeder Offizier der Armee, der den geforderten, den Mann wie das evangelische Bekenntnis entwürdigenden Schritt unternimmt, sogleich aus dem Heeresdienste entlassen werde.“ Ohne Zweifel eine Ausnahmebestimmung zum Schutz evangelischen Ehrgefühls. War etwa darum Friedrich Wilhelm IV. ein Feind der römischen Kirche und ihrer Rechtsstellung im Staate?

Man wendet nun freilich ein, es möge sich mit dem Charakter des Jesuitengesetzes als Ausnahmegesetz juristisch verhalten, wie es wolle, so seien Ausnahmegesetze ethisch verwerflich, weil sie stets ab irato gegeben seien. Sie verdanken ihre Entstehung der Erregung des Augenblicks. Leidenschaft sei ein schlechter Berater. Wie könne man den religiösen Frieden wahren, wenn man an einer Gesetzgebung festhalte, die nach ihrem ganzen Zustandekommen den Stempel erregtester Stimmung und Verstimmung an ihrer Stirn trage! Die Geschichte des Kulturkampfs wird aufgerollt. Damals kam als erstes der Kulturkampfgesetze das Jesuitengesetz zum Vorschein. Also ein Kampfgesetz, eine offene, andauernde, immerwährende Kriegserklärung, die um so widersinniger wirkt, als die Gesamtlage, der sie entsprang, längst aufgegeben, der Kulturkampf schon zu Bismarcks Zeiten beigelegt ist. Wozu die Reste konservieren, nachdem das Ganze fiel? Allein so einfach liegen die Dinge nicht. Am Kulturkampf war manches persönliche Abneigung und heftiger Widerwille gegen die römischen Positionen. Andres war allzu starr gedacht und der Eigenart religiösen Lebens zu wenig angepaßt. Bismarck hat selbst die klassische Begründung dafür gefunden, wenn er in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ schreibt: „Der Mißgriff wurde mir klar an dem Bilde ehrlicher, aber ungeschickter preußischer Gendarmen, die mit Sporen und Schleppsäbeln hinter gewandten und leichtfüßigen Priestern durch Hintertüren und Schlafzimmern nachsetzten.“ Aber dies alles abgerechnet, so blieb und bleibt an der Gesetzgebung jener Tage, die nun nicht mehr mit innerem Recht als Kulturkampfgesetzgebung bezeichnet werden kann, eine Reihe bedeutsamer Punkte zurück, die lediglich dem Gedanken der Staatshoheit, der staatlichen Selbsterhaltung und Selbstbehauptung entsprungen und darum rein sachlich zu werten sind. Dahin gehört die Aufhebung der katholischen Abteilung im preußischen

Kultusministerium auf Nimmerwiederkehr. Dahin gehört ferner die Aufhebung der Artikel 15, 16, 18 der preußischen Verfassung, die den Religionsgesellschaften die selbständige Regelung ihrer Angelegenheiten in Aussicht stellten. Desgleichen das preußische Schulaufsichtsgesetz, das in seinen den staatlichen und kirchlichen Faktor regelnden Grundzügen bis heute zu Recht besteht. Neben diesen preußischen Sicherheitsmaßregeln hat das Reich nur das einzige Jesuitengesetz. Also befindet sich dieses Gesetz mit den genannten preußischen Reservaten in durchaus guter Gesellschaft. Ab irato ist da gar nichts mehr, sondern im Gegenteil nüchternste staatsmännische Folgerichtigkeit.

Damit dürfte erwiesen sein, daß das Jesuitengesetz weder im juristischen noch im ethischen Sinne ein Ausnahmegesetz von verwerflicher Tendenz ist, um deren willen es fallen müßte. Es ist nicht entstanden und bis heute festgehalten worden, um die katholische Kirche, oder eine ihrer Einrichtungen in einen für sie beleidigenden Ausnahmezustand zu versetzen, sondern es ist, wenn schon ein Name dafür gefunden werden soll, ein Notgesetz, hervorgegangen aus der politischen Situation nach Gründung des neuen deutschen Reiches, als die Sorge überhand nahm, daß außerdeutsche Einflüsse, religiöse und andere, auf Bestand und Entwicklung dieser jungen Gründung unheilvolle Einwirkungen ausüben könnten. Wer kann leugnen, daß die Sorge berechtigt war? Und wer kann leugnen, daß die außerdeutschen Einflüsse im Orden der Gesellschaft Jesu ihren natürlichen Mittelpunkt fanden? Es ist nicht notwendig, alles und jedes in der Tätigkeit des Jesuitenordens von vornherein ins Unrecht zu setzen. Es ist nicht notwendig, zu widersprechen, wenn Graf Praschma am 11. Jan. im Abgeordnetenhaus versicherte: „Alljährlich senden deutsche Männer und deutsche Mütter, die doch auch Anspruch darauf machen, patriotisch gesinnt zu sein, ihre Söhne wieder zu den Jesuiten. Auch ich bin stolz darauf, daß ich das Glück hatte, dort meine Erziehung zu genießen." Aber es ist notwendig, festzustellen, daß solchen persönlichen Zeugnissen andere persönliche Zeugnisse wie das des Grafen Hoensbroech entgegenstehen, deren Glaubwürdigkeit nicht bestritten werden kann. Es ist vor allem notwendig, die Lehren der Geschichte zu Rate zu ziehen. Die Geschichte des Ordens ist sein Gericht. Mit vollem Recht hat der Präsident des bayrischen Oberkonsistoriums D. v. Bezzel das Wort von der Gegenreformation in die Debatte geworfen. Dies eine Wort genügt. Graf Praschma hat freilich in derselben Sitzung die Meinung ausgesprochen, wenn auch verständlich sei, daß die Gegenreformation bei manchen traurige Erinnerungen wachrufe, so setze doch die Gegenreformation „eine Reformation voraus, die mit den gleichen Mitteln vorging. . . . Warum soll der unparteiische Staat, wenn er auf die friedenstörenden Erscheinungen jener Zeit zurückgreift, erst bei der Gegenreformation einsetzen?" Aber damit ist das Beweisfeld völlig verschoben. Es handelt sich nicht um die Reformation und die entsprechende Gegenbewegung, sofern sie der Geschichte des geistigen Lebens angehören und religiöse Probleme zum Ausdruck bringen. Es handelt sich viel-

mehr um die Mittel und Wege, es handelt sich um die politische Methode der Gegenreformation, zu der die Reformation kein Gegenstück bietet. Schönherrs „Glaube und Heimat" spielt nicht in der Mark Brandenburg, sondern im Herrschgebiet des Jesuitismus. Wie kann man solche Dinge übersehen? Jeder Historiker empfindet, daß es der deutschen Nation zum Ruhme gereichte, die furchtbaren Greuel der spanischen Inquisition niemals übernommen zu haben, bis auf den einzigen Konrad von Marburg, der aber keine Nachahmung gefunden hat. Entsprechendes gilt von den Jesuiten, nicht von den einzelnen, die wir weder kennen noch zu beurteilen in der Lage sind, aber von der Institution als solcher. Die Verfolgungsgeschichte der evangelischen Kirche kommt wesentlich auf nichtdeutsche jesuitische Rechnung. Die Jesuiten sind, in der Sprache des Kaufmanns geredet, fremdländischer Import. Nehmen wir alles Spätere hinzu, daß sie vielfach selbst in katholischen Staaten ausgewiesen wurden, daß Clemens XIV. den Orden aufhob, — bis zu der Zeit um 1870, von der wir ausgegangen sind, so liegt wahrlich nicht Willkür und Leidenschaft geschweige Schadenfreude zugrunde, daß das Jesuitengesetz zustande kam, sondern einfache Abwehr und Notwehr. Das Jesuitengesetz ist nicht ein Ausnahmegesetz, sondern ein Notgesetz.

In dem Gedanken des Notgesetzes scheint nun freilich die Aussicht zu liegen, daß es vorübergeht, sobald der nötigende Anlaß in Wegfall gekommen ist. Gegen diese Folgerung ist nichts einzuwenden. Nur muß die Voraussetzung wirklich gegeben, sie muß nicht nur in freundlichen, beredten, auch stürmischen Worten auf dem Boden parlamentarischer Verhandlungen gegeben sein, wo wir ja regelmäßig erfahren, daß wir Protestanten ganz und gar im Irrtum sind, wenn wir von Rom her Schlimmes befürchten. Wir brauchen Tatbeweise. Wären sie da, wir würden die ersten sein, zur Entspannung der kirchenpolitischen Lage das Unsere beizutragen. Wir fürchten die Jesuiten nicht, freilich wir lieben sie auch nicht. Aber davon ist nicht die Rede. Kurz, wenn es eines Tages ernst damit würde, über den konfessionellen Graben in Deutschland verbindende Brücken zu schlagen, wir würden es von unserer Seite, von unserm Ufer aus gesehen, an Entgegenkommen nicht fehlen lassen. Wir würden auch dann noch warnen, würden an jenen stillen Unmut, an jene tiefgehende Abneigung appellieren, die ganz gewiß auch in katholischen, namentlich priesterlichen Kreisen gegen die Jesuiten vorhanden sind und die es nur nicht wagen dürfen, sich laut und deutlich vor der großen Oeffentlichkeit vernehmen zu lassen. Aber wir würden schließlich anheimstellen, das Experiment zu machen. Leider ist nur von alledem genau das Gegenteil der Fall. Gerade die letzten Jahre haben eine Steigerung der römischen Ansprüche gebracht, die über alles Erwarten hinausgeht. Die Ansprüche wurden zu Angriffen. Die Borromäusenzyklika, der Antimodernisteneid, das Motu proprio über die Gerichtsbarkeit der Geistlichen mußten als unfriedliche, ja feindliche Handlungen empfunden werden. Was Wunder, wenn die protestantische Bevölkerung diesen Angriffen gegenüber die Verteidigungsstellung wählt und rückhaltlos darauf besteht, die Not konfessioneller Dauerkämpfe,

die wahrlich groß genug ist, nicht durch Wiederzulassung der Jesuiten zu vergrößern!

Natürlich kann man diesen Tatsachenbefund, so unwiderleglich er ist, auf sich beruhen lassen und in der einmal eingenommenen Stellung verharren: Ob Ausnahmegesetz oder Notgesetz, immer bleibt das Jesuitengesetz unter der Linie des Rechtsstaats und seiner paritätischen Grundlagen und muß beseitigt werden. Das ist der Standpunkt des reinen Widerspruchs, mit dem sich im öffentlichen Leben auf die Dauer nicht auskommen läßt. Ein kleines, aber lehrreiches Gegenbeispiel. Als es sich um den Plan der Erbauung einer evangelischen Kirche in Rom handelte, war die ursprüngliche sehr naheliegende und vollkommen berechtigte Absicht die, sie Lutherkirche zu nennen. Darüber große Entrüstung auf Seiten der römischen Kurie, es sei das eine Herausforderung, ja eine Beleidigung des Papstes. Wie ist die Sache gelaufen? Wir haben um des lieben Frieden willens auf den schönen Namen Lutherkirche verzichtet und somit nachgegeben. Was im Kleinen gilt, wird auch im Großen gelten. Etwas weniger Prinzipienreiterei und etwas mehr Rücksichtnahme, so wäre uns geholfen.

2.

Insoweit dürfte die Haltung auf überzeugt evangelischer Seite zum Jesuitengesetz geklärt und, wie wir meinen, sine ira et studio vollauf begründet sein. Die weitere Frage hat uns aber noch zu beschäftigen, ob man mit Recht verlangt, daß, wenn schon Ausnahme- oder Notgesetze sein sollen, auch atheistische und anarchistische Bestrebungen die gleiche Behandlung erfahren sollen.

Der Gedankengang ist im Laufe des Dezember v. J. von „Kreuzzeitung" (Nr. 579) und „Deutscher Tageszeitung" angeregt worden. Es hieß da, die Empfindungen aller gläubigen Christen, der katholischen wie der evangelischen müßten aufs tiefste verletzt werden, wenn der Atheismus seine fadenscheinige Weisheit ungestört zu Markte tragen und dabei die gehässigsten Angriffe gegen den Gottesglauben und das Christentum, gegen alles, was uns heilig und teuer ist, richten kann. Wolle man die gebotene Rücksicht auf das evangelische Volksempfinden nehmen, dann müsse man den Atheisten und Christentumsfeinden, die diesem Empfinden ins Gesicht schlagen, das Handwerk legen. Auch der Evangelische Bund werde hoffentlich damit übereinstimmen, denn auch er müsse zugeben, daß die Atheisten, die Gottesleugner, die Christentumsfeinde weit gefährlicher sind für das evangelische Volk und die evangelische Kirche als die Jesuiten. Aehnlich, nur mit der Wendung zugunsten der Aufhebung des Jesuitengesetzes, äußerte sich in der „Allg. Zeitung" vom 15. Dezember ein „nichtbayrisches Mitglied der Reichspartei", nachdem schon vorher Freiherr v. Pechmann in derselben Zeitung und in gleichem Sinn das Wort ergriffen hatte. „Ein Staat, der den Monisten, den Freidenkern, den Sozialisten und Atheisten die schwersten Angriffe auf den Glauben unserer christlichen Konfessionen erlaubt und ihnen die ausgedehnteste Propaganda gestattet," dürfe den Jesuitenorden nicht ungünstiger behandeln.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß einige wesentliche Unterschiede in der Lage der atheistischen Propaganda und den Bestrebungen des Jesuitenordens nicht übersehen werden dürfen, die eine direkte Parallele zwischen beiden und demgemäß eine parallele Behandlung beider von vornherein in Frage stellen. Gegen die äußersten Auswüchse des Atheismus besteht bekanntlich der § 166 des Strafgesetzbuches, der die Gotteslästerung, sofern sie durch beschimpfende Aeußerungen geschieht und dadurch öffentliches Aergernis gibt, unter Strafe stellt. Ueber diesen Paragraphen ist viel verhandelt worden. Thümmel u. a. haben ihn bekämpft, weil er geistige Vorgänge, die rein geistig behandelt werden sollen, richterlicher Nachprüfung unterwirft und mit Zwangsmitteln regeln will. Konservative und Zentrum dagegen sind stets für ihn eingetreten und tun es heute noch. Soweit also das geltende Recht in Frage kommt und unter besonderer Zustimmung des hier nächstbeteiligten Zentrums sind der atheistischen Agitation bestimmte Grenzen gezogen. Es macht dabei nichts aus, ob der § 166 oft oder weniger oft oder nur selten zur Anwendung gelangt ist. Das ist eine Frage des Tatbestandes, nicht der Prinzipien. Wir wissen ja auch vom Jesuitengesetz, wie milde es all die Jahre hindurch gehandhabt worden ist. Jedenfalls besteht der Paragraph zu Recht und kann nach Bedarf in Bewegung gesetzt werden.

Es kommt aber noch ein Weiteres hinzu. Die Agitation des Atheismus im öffentlichen Leben ist in sich selbst durchaus lose und mit der straffen Organisation des Jesuitenordens in keiner Beziehung zu vergleichen. Selbst wenn der Monistenbund herangezogen wird, geht seine Zusammensetzung und Betätigung nicht über die eines freien Vereins hinaus, der heute so ist und morgen anders. Steht somit der Atheismus als Franktireur da, demgegenüber die Jesuiten eine geschlossene Phalanx bilden, so haben auch beide verschiedene Hintergründe. Der Jesuitenorden ist ein Bestandteil der römischen Kirche und nimmt, sobald er zugelassen wird, an allen Rechten dieser Kirche als staatsgesetzlich anerkannter Religionsgesellschaft teil. Ueber den Umfang dieser Rechte hat Lic. Bräunlich eine vortreffliche Uebersicht in der „Täglichen Rundschau" (1912 Nr. 478) gegeben, die jedenfalls beweist, daß im Schatten dieser Kirche gut leben ist, während die atheistischen Bestrebungen so zu sagen en plein air, in freier Luft, bei Wind und Wetter ihr Dasein behaupten müssen.

So viel über die Unvergleichbarkeit von Atheismus und Jesuitismus hinsichtlich ihrer öffentlich rechtlichen Stellung. Nun aber tiefer gegriffen und auf das Innere gesehen. Die Jesuiten vertreten den Gottesglauben, die Atheisten bekämpfen ihn. Ist es nicht unerhört, die Vertreter des Gottesglaubens zu bannen, die Atheisten zu dulden? In einem Aufruf zugunsten des Jesuitenpaters Cohausz aus Freiburg i. B. wird dieser Kontrast besonders hervorgehoben. „Unsere deutschen Landsleute, Kinder unseres Volkes, unbescholtene und fromme Männer, dürfen nicht einmal mehr in einem Wirtshaussaal

einen Vortrag über religiöse Fragen halten, beispielsweise über das Thema, daß es einen Gott gibt, ein Jenseits, eine unsterbliche Seele, sie dürfen nicht die glaubens- und staatsfeindlichen Lehren der Freimaurer, Freidenker und Sozialdemokraten bekämpfen, denn das hält der Bundesrat und die Großh. Badische Regierung für religiöse Fragen." Die Klageerhebung richtet sich also gegen den Bundesratsbeschluß vom 28. November, wonach jede priesterliche oder sonstige religiöse Tätigkeit gegenüber andern verboten ist, mit dem Zusatz: nicht untersagt sind wissenschaftliche Vorträge, die das religiöse Gebiet nicht berühren. In dem Freiburger Fall war das religiöse Gebiet berührt, daher die Behörde den Vortrag untersagte. Ob nun die Fassung des Bundesratsbeschlusses unbedingt glücklich zu nennen ist, ob in der Praxis die schärfere Lesart durchdringen oder, wie der Reichskanzler in Aussicht nahm, die bisherige mildere sich behaupten wird, sodaß weitere Beschwerdefälle nicht zu erwarten sind: eins muß zur Richtigstellung gesagt werden. Wenn der Staat die Jesuiten beschränkt, so tut er es wahrlich nicht, weil sie für den Gottesglauben eintreten und die Gottesleugner bekämpfen, sondern aus Gründen, die schon dargelegt sind, insbesondere aber, weil sie in den Mitteln, mit denen sie die Gottesleugner bekämpfen, schlechthin wahllos und skrupellos zu Werke gehen und schließlich Atheismus und Protestantismus wie Frucht und Aussaat zusammenwerfen. Hier ist der Ort einer dauernd möglichen und darum dauernd fernzuhaltenden Verhetzung der Konfessionen. Hier soll man uns widerlegen, nicht aber mit Behauptungen kommen, deren Ungebühr jedes Kind begreifen kann.

Stattdessen versucht der Freiburger Aufruf, und nicht nur er, die Ungunst der Lage der Atheisten durch Heranziehung der Freimaurer und Freidenker zu verstärken. Sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wer du bist. Der Versuch ist sehr unglücklich ausgefallen. Was zunächst die Freimaurer betrifft, so mag man sie loben oder tadeln, ihre Logenverfassung als zeitgemäß oder veraltet betrachten, ihren religiösen Standpunkt für aufklärerisch oder mit strengeren religiösen Ueberzeugungen verträglich ansehen, jedenfalls scheiden sie in der Atheistenfrage völlig aus, und es muß wie eine Beleidigung wirken, sie auch nur hypothetisch in einen Zusammenhang zu bringen, der Ausnahmegesetze rechtfertigen würde. Weiter werden die Freidenker genannt. Der Ausdruck ist populär gehalten. Im wissenschaftlichen Sinn heißen Freidenker alle, „die sich von der positiven Religion unabhängig machen, insbesondere aber die Deisten des 18. Jahrhunderts, die eine natürliche, d. h. eine Vernunftreligion zum Ideal haben" (vgl. Eisler, Philosophisches Wörterbuch). Sie haben also Religion, wenn gleich nicht die positive, gehören also nicht zu den Atheisten. Wir wissen auch, daß der deistischen Denkart die rationalistische nahe verwandt ist. Es sind da viele Uebergänge. Soll auch die rationalistische Denkart der allgemeinen Verdammnis anheimfallen? Soll unserer deutschen Aufklärung nachträglich ein Scheiterhaufen errichtet werden? Und ein Mann wie Lessing, der es gewagt

hat, die Wolffenbüttler Fragmente herauszugeben, gehörte auf diesen Scheiterhaufen? Man sieht, wohin wir kommen. Die Sache hat nicht Ziel noch Grenze. Jeder besonnene Maßstab fehlt. Wie sagt doch der berühmte Artikel der preußischen Verfassung? Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Es wird nicht übertrieben sein, wenn wir behaupten, die ganze Beweisführung, nicht nur der Freiburger richtet sich schließlich gegen diesen Grundsatz von der Freiheit der Wissenschaft und würde sich erst zufrieden geben, wenn der Antimodernisteneid zum Staatsgesetz erhoben würde. So also geht es nicht. Was hier ins Feld geführt wird, trifft alles und jedes außerkirchliche, von der kirchlichen Ueberlieferung unabhängige Denken und somit eine der Lebensadern des gesamten Protestantismus.

Aber der Atheismus selbst in seiner reinsten Ausprägung, etwa mit dem Monismus im Bunde? Bleibt er nicht doch die große Gefahr? Zerstört er nicht die Grundlagen, auf denen die christliche Kultur mit ihren höchsten Worten ruht? Wir möchten in der Sorge um die christliche Kultur hinter niemand zurückstehen. Sie wird entweder auf Luthers Satz fußen: Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen, oder sie wird zugrunde gehen! Aber etwas anderes als diese Ueberzeugung ist ihre gewaltsame Ausbreitung. Und auf gewaltsame Ausbreitung kommt es immer und überall hinaus, wenn die entgegengesetzte Ueberzeugung von Staatswegen unterdrückt werden soll. Wir kennen die Nöte der Eidesleistung. Sollen wir sie verallgemeinern und den Glauben an Gott zur staatsbürgerlichen Pflicht, das Nichtglauben zur strafbaren Handlung machen? Man wird einwenden, dies sei ein Mißverständnis, da nicht die atheistische Ueberzeugung, sondern ihre Kundgebung, Empfehlung und Anpreisung vor der weitesten Oeffentlichkeit, verbunden mit Fußtritten gegen den Gottesglauben, allein in Frage stehe. Gewiß, das ist ein Unterschied. Aber er ist nicht durchschlagend. Denn immer folgt, daß Nicht an Gott glauben eine verfehmte Sache ist, die nur im Finstern schleichen darf. Am hellen, lichten Tage hat man an Gott zu glauben, widrigenfalls — der Schluß ist unausweichlich. Weil also die staatliche Bekämpfung atheistischer Propaganda notwendig ein Element des Zwanges in die religiöse Gedankenbildung bringt und damit die Religion verdirbt, die nur in der Freiheit der Ueberzeugung gegen ihr furchtbares Zerrbild, die Scheinheiligkeit, gesichert werden kann, ist jeder derartige Versuch bedingungslos abzuweisen.

Danach erübrigt sich ein genaueres Eingehen auf die verschiedenen möglichen Formen, in denen der Atheismus einhergeht, die auch einen verschiedenen Wert oder Unwert seiner Sätze bedingen. Es gibt einen idealistischen und einen materialistischen Atheismus, die im Ergebnis gleich zu sein scheinen, aber in der inneren Begründung, in der Stimmung, von der sie ausgehen, in dem Niveau der Auffassung, kurz in der Höhe der Betrachtung weit voneinander abweichen. Ueberhaupt, wer definiert den Atheismus unter Ausschluß alles und jedes Mißverstehens? Es mag jemand sagen, er glaube nicht an Gott, und er meint nur den Gott,

den die Maler uns malen, den etwa Michelangelo auf die Decke der Sixtinischen Kapelle hinaufgeheimnißt hat, er meint gewisse Vorstellungen, die seinem Denken zu schaffen machen, Gott etwa als Einzelwesen an einem bestimmten Ort gedacht gegenüber der Idee des Allesdurchwaltenden, in dem wir leben, weben und sind. Schon die Kritik der Gottesbeweise kann atheistischen Schein erwecken. Kurz, dieses Thema ist ungeeignet, der Gegenstand gesetzlicher Regelung zu werden. Alles darin ist fließend und unbestimmt, während der Jesuitenorden das festeste Gebilde der Kirchen- und Staatengeschichte darstellt: sunt ut sint aut non sint. Dagegen muß ein praktischer Uebelstand, sozusagen die praktische Unmöglichkeit der Sache noch ganz besonders nachdrücklich hervorgehoben werden. Gerade die gefährlichsten Methoden, den Gottesglauben ins Unrecht zu setzen, würden durch die Gesetzgebung, sie möge ausfallen, wie sie wolle, in keiner Weise getroffen werden, es sei denn, daß wir regelrecht die Zensur vergangener Tage wieder einführen, und wahrscheinlich auch dann noch nicht. Es gibt eine Art von Feuilletonstil, die leicht, einschmeichelnd, unauffällig, aber mit vollendeter Frivolität die edelsten Dinge herunterreißt, die gemeinsten Dinge beschönigt und verherrlicht, alle fünf Sinne aufreizt und, ohne ein Wort gegen Gott zu sagen, ihn zielbewußt entthront, indem sie dem Ewigen in den Gemütern der Menschen den Boden rückhaltlos untergräbt. Man braucht sich diesen Sachverhalt, den jedermann kennt, nur vorstellig zu machen, um jeden Versuch einer gesetzlichen Gegenwirkung als völlig unfruchtbar und unausführbar zu begreifen.

Ob dasselbe von der anarchistischen und sozialistischen Agitation als politischer gilt, mag dahingestellt bleiben. Die politische Fragestellung scheidet für die vorliegende Betrachtung aus. Wie denn auch das Zentrum an ihr vorübergeht, sofern es grundsätzlich gegen Ausnahmegesetze eintritt und nur indirekt folgert: da andere Bestrebungen von offenkundiger Gefährlichkeit frei ausgehen, sollen es auch die Jesuiten.

3.

Eine letzte Erwägung bleibt in Kürze noch übrig. Zugestanden, es mögen sich für den Ausnahme- und Notcharakter des Jesuitengesetzes beachtenswerte Gründe geltend machen lassen, zugestanden, es möge schwer, ja unmöglich sein, die unterminierenden Mächte der Zeit gesetzgeberisch zum Stillstand zu bringen, so scheint doch die Zeitlage gebieterisch den Zusammenschluß aller Gutgesinnten zu erfordern, und von diesem Zusammenschluß auf dem Boden der gemeinsamen christlichen Weltanschauung dürften die Jesuiten, diese Glaubens- und Gottesmänner nicht länger ausgenommen werden. Ihre Rückkehr werde einen gewaltigen Zuwachs in der Abwehr gottfeindlicher, staatsgefährlicher und kulturverderblicher Bestrebungen bedeuten.

Gemeinsame christliche Weltanschauung! Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. Die Auseinandersetzung darüber kann leider im gegenwärtigen Augenblick nur wenig aussichtsvoll erscheinen. Wer hat die Ruhe, fernab vom Streit des Tages und unabhängig von taktischen Erwägungen, deren Berechtigung an ihrem Orte

durchaus nicht bestritten werden soll, dem großen Gegenstand nachzugehen? Auch uns ist es ein aufrichtiges und unveräußerliches Bedürfnis, das Gemeinschaftsbewußtsein mit der katholischen Seite zum Ausdruck zu bringen, soweit es sich mit Gewissen und Wahrheit irgend vereinigen läßt. Wir vergessen nicht, daß wir auf Gedeih und Verderb und, wenn es so kommt, auf Not und Tod mit eben denen zusammengehören, mit denen wir an jedem neuen Tag notgedrungen im Streite liegen. Wir denken dabei an die lebendigen Menschen, sozusagen an die 24 Millionen unserer katholischen Mitbürger als ebenso viele Einzelwesen, wir denken nicht an das System, das hinter ihnen steht, und nicht an die politische Organisation, die führend ihnen vorangeht. Die Unterscheidung ist unerläßlich. Rom wird niemals Ursache haben, wenn es eines Tages zum äußersten käme, den Sieg der deutschen Waffen zu erflehen. Wohl aber unsere deutschen Katholiken. Das eint sie mit uns Protestanten. Aber leider müssen wir zugestehen, daß jene Unterscheidung nur bedingungsweise zutrifft, und daß ihr Grenzen gezogen sind. Denn das System, das hinter ihnen steht, hat trotz aller modernistischen Anläufe seine gebietende Stellung bewahrt und, was noch eindrucksvoller ist, die politische Organisation, die ihnen vorangeht, beruft sich darauf, daß sie, ordnungsmäßig zustandegekommen, dem Wissen und Wollen jener 24 Millionen entspricht (obwohl tatsächlich das Zentrum die politische Vertretung nur eines Teils der deutschen Katholiken ist.) So stößt denn jede Freundschaftserklärung und jeder Versuch der Verständigung mit den lebendigen Personen auf das System und die Organisation, die unsre Gegner sind.

Vielleicht wäre es richtiger, sich mit weniger zu begnügen. Gibt es nicht gemeinsame Interessen auf wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet, die wir zu pflegen haben? Namentlich wissenschaftliche Beziehungen sind von altersher gut deutsche Tradition. Ob sie nach dem Antimodernisteneid, wenn er sich erst überall durchgesetzt hat, noch ebenso fortbestehen werden, muß allerdings fraglich erscheinen. Und fraglich auch, ob die wirtschaftlichen Berührungspunkte auf die Dauer standhalten werden, nachdem sie im Fall der christlichen Gewerkschaften von Rom als Reibungsflächen empfunden und demgemäß beurteilt worden sind. Aber selbst wenn es günstiger damit stünde, wo bleibt die gemeinsame christliche Weltanschauung, auf die doch alles ankommen soll? Wo bleibt die religiöse Fühlung? Die Absperrung nimmt zweifellos überhand. Was hilft es, Verständnis haben und suchen für gewisse in ihrer Art berechtigte Eigentümlichkeiten der katholischen Frömmigkeit, wenn nichts dergleichen erwidert wird, wenn uns der protestantische Abfall immer wieder als die Kardinalsünde vorgehalten wird, von der es keine Absolution gibt, wenn wir erfahren müssen, daß wir nicht nur nicht gleichberechtigt, sondern überhaupt nicht berechtigt sind? Die mechanische Abzählung der Glaubensartikel, die das evangelische Bekenntnis mit dem katholischen gemein hat, ist kein Ersatz dafür. Sie wird in Gnaden angenommen und schützt doch nicht vor Ketzerei mit allen ihren bösen Folgen. Wir aber haben den

Schaden davon, als ob es im Glauben ein Plus und Minus und überhaupt eine Zählung gäbe, als sei die Fülle des Geglaubten mit der Güte des Glaubens gleichbedeutend.

Im Fall des Jesuitismus verschärft sich die Lage. Mit seiner erschreckenden Wundersucht ist kein Paktieren möglich. Ebenso wenig mit seiner Moral, mit ihr am allerwenigsten. Es bedarf darüber nicht vieler Worte. Vielmehr genügt der Hinweis auf die Erziehungsergebnisse des Jesuitismus in den Ländern, die Jahrhunderte hindurch zu seiner Verfügung standen. Sie machen nicht den Eindruck des Aufbauenden, Staatserhaltenden, der Förderung und Vertiefung des öffentlichen Lebens. Es sind da tote Punkte. Es sind da vor allem die widrigen Kontraste von Bigotterie auf der einen Seite, die sich ihr Gewissen von anderen machen läßt, und Freigeisterei auf der andern Seite, die überhaupt kein Gewissen hat. Wie seltsam, daß gerade aus dieser Gegend zum Schutz der gemeinsamen christlichen Weltanschauung wirksame Hilfe kommen soll. Und ebenso in anderer Beziehung. Die Vorbilder locken nicht. Weder hat der Jesuitenorden alt konservativer Königstreue und monarchischer Gesinnung die Wege gebahnt, noch hat er den Sturz von Fürstenthronen mit seinen Mitteln verhindern können. Die Starrheit seines Systems führt ihn auch über Revolutionen hinweg und bringt die Herrschenden in Gefahr, dem unbeugsamen hierarchischen Ideal zu Liebe die drängenden Pflichten der Gegenwart hintanzusetzen. Gewiß ist einer jesuitischen Kabinettspolitik der Spielraum früherer Zeiten entzogen. Die Oeffentlichkeit und die Weltlichkeit geben der heutigen Staatenregierung das unauslöschliche Gepräge. Aber auf den vielverschlungenen Pfaden des politischen Lebens dem Jesuiten zu begegnen oder ihn gar als Wandergenossen zu begrüßen, um vereinten Zielen entgegenzustreben und positiv zu wirken, dagegen sträubt sich die gesunde Empfindung, um nicht zu sagen die gesunde Vernunft, die aus der Geschichte gelernt hat.

Zwei letzte Gedankengänge scheinen uns wert, die hier vorliegende Beweisführung zu vervollständigen und endgültig zu erhärten. Was uns Evangelische ohne Unterschied der Richtung miteinander verbindet, ist der gewaltige Leitsatz der Bibel: Was nicht aus dem Glauben kommt, das ist Sünde. Dieser Glaube ist unmittelbar und unlöslich mit den tiefsten Tiefen des Gewissens verbunden, und das Gewissen wiederum gibt sich in den Fragen der Weltanschauung, ihrer Begründung und Sicherstellung, als reinen Wahrheitstrieb und reine Wahrheitsliebe zu erkennen. „Weil es denn weder sicher noch geraten ist, etwas wider das Gewissen zu tun" —, so spricht Luther in Worms. Und so erklärt sich, warum wir Evangelischen auch einem extremen Vertreter protestantischer Geistesfreiheit, auch einem Forscher, dessen Gedankenwelt weit von der unsrigen abliegt, anders gegenüberstehen als die römische Kirche, warum wir nicht einfach verdammen können, am wenigsten moralisch verdammen, und selbst, wo wir nicht zu verzeihen imstande sind, doch zu verstehen suchen. Immer liegt die Erwägung zugrunde, er könne es ehrlich meinen, er könne in der Nachprüfung überlieferter

Sätze dem reinen Trieb zur Wahrheit gefolgt sein. Zweifel und Zweifel ist zweierlei. Der eine, aus Leichtsinn und Uebermut hervorgegangen, gleicht etwa der Abenddämmerung, bei der die Dunkelheit zunimmt, der andere, aus Wahrheitsliebe entsprungen, gleicht der Morgendämmerung, auf die ein neuer Tag folgt. Ernste Forschung verbessert sich selbst und Lügen haben kurze Beine. Worauf wir hinauskommen, ist die alte Erkenntnis, daß **jeder Irrtum nur von dem Körnchen Wahrheit lebt, das ihm innewohnt.** Diese Erkenntnis ist urprotestantisch und schränkt den Wunsch nach einem Zusammenschluß auf dem Boden der gemeinsamen christlichen Weltanschauung dahin ein, daß ehrliche Wahrheitssucher, auch wo sie von dieser Weltanschauung abweichen, ein Anrecht auf unsere Teilnahme haben.

Der Gedanke der gemeinsamen christlichen Weltanschauung erleidet endlich dadurch eine tatsächliche Einschränkung, daß neben dem Zentrum die Sozialdemokratie entschlossen für die Aufhebung des Jesuitengesetzes eintritt. Sie tut es jedenfalls nicht, um das Glaubensleben der Nation zu fördern, sondern gemäß dem Grundsatze: „Religion ist Privatsache," um es aus der öffentlichen Fürsorge auszuschalten und damit die Bahn freizumachen für **den religionslosen Staat**, mindestens für die Trennung von Staat und Kirche. Einige Mitglieder und Zeitungen der fortschrittlichen Volkspartei scheinen sich dem zuzuneigen, ohne den Fehler zu bemerken, in den man sich damit unweigerlich verstrickt. Man nimmt das erwünscht scheinende Ideal vorweg und läßt es den Jesuiten zugute kommen, während die ganze Machtentfaltung der römischen Kirche: Bischöfe, Erzbischöfe, Fürstbischöfe, die Souveränität des Papstes, die preußische Gesandtschaft am Vatikan, die staatlichen Privilegien unangetastet bleiben. Lediglich das Jesuitengesetz wird geändert. Die Jesuiten dürfen kommen. Aber das ist die Politik der Voreiligkeit. Sie wird sich bitter rächen. Und die „gemeinsame christliche Weltanschauung" wird keinen Vorteil davon haben. Sie täte gut, sich zu besinnen, ob eine aus so entgegengesetzten Motiven zustande gekommene Gesetzgebung ihrem Sinn, ihrer Absicht, ihren Zielen gemäß ist.

Jeder Schritt zur Lockerung oder Aufhebung des Jesuitengesetzes ist, wie die Sachen liegen, ein Schritt auf schiefer Ebene. Mit Wenn und Aber ist nichts getan. Mit Wünschen und Hoffnungen ebenso wenig. Möge in letzter Stunde der preußisch-deutsche Staatsgedanke seine siegreiche Widerstandskraft entfalten, zum wahren Heil der Konfessionen und des Vaterlandes.

Weitere Aufklärung über den Jesuitenorden und jesuitisches Wesen geben die in unterzeichnetem Verlage erschienenen wertvollen aktuellen Schriften, die von dort oder durch jede bessere Sortimentsbuchhandlung zu beziehen sind:

Ahlemann, Das Thorner Blutgericht. (10 Pf.)

Bornemann, Sind die Jesuitengegner „Lügner" und „Verleumder"? (80 Pf.)

Fey, Papst Clemens' XIV. Aufhebungsbreve des Jesuitenordens und das Jesuitengesetz von 1872. 4. Aufl. (30 Pf.)

Herrmann, Die jesuitische Moraltheologie. (40 Pf.)

Lieberknecht, Gegen die Jesuiten. (10 Pf.)

Lippert, Maximilian I., der Katholische, Kurfürst in Bayern-München (1598—1651) und die Gegenreformation durch die Jesuiten. (10 Pf.)

Mix, Wir lassen sie nicht herein — die Jesuiten. (10 Pf.)

Traub, Die Jesuiten. 2. Aufl. (80 Pf.)

Vahldieck, Friedrich der Große und die Jesuiten. (10 Pf.)

Wenck, Im Kampfe um das Jesuitengesetz. (50 Pf.)

Außerdem werden kostenlos zur Massenverbreitung folgende Flugblätter auf Wunsch abgegeben:

Jesuiten und Evangelische Kirche,
Katholische Urteile über die Jesuiten,
Jesuiten als Stützen des Throns,
Jesuiten und Volkswohl.

Bestellungen mit Angabe der gewünschten Stückzahl erbeten an: Evangelischer Bund, Berlin W 35.

Berlin W 35,
Am Karlsbad 5.

Verlag des Evangelischen Bundes.

Druck von Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 48.